

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

Gmkg. Fahrtenkrug
Flur: 7 u.c.



Katasteramt Bad Segeberg

Bad Segeberg 16. Juni 2000

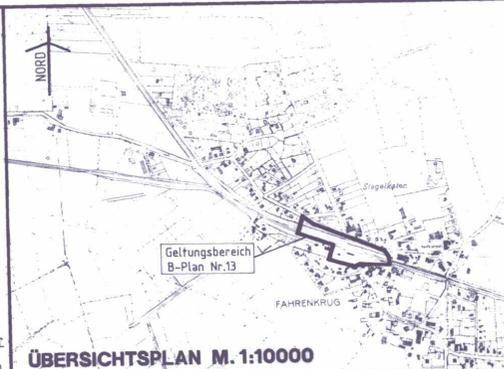
ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

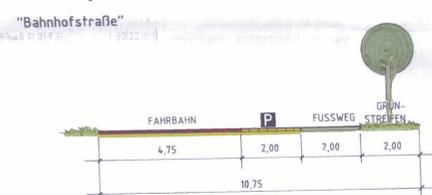
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr.13 (§ 9 (1) BauGB)
	Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
	Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ...	Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
o	Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
	Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
	Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
	Verkehrsflächen: (§ 9 (1) 11 BauGB)
	Fläche für Bahnanlagen

	Fußweg
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
	= Öffentliche Parkplätze
	= Verkehrsberuhigter Bereich
	= Bushaltestelle
	Grünfläche: (§ 9 (1) 15 BauGB)
	= Parkanlage; (D) = Öffentlich
	Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 9 (1) 12 BauGB)
	Elektrizität (Trafostation)
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 10-25 BauGB)
	Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
	Sonstige Planzeichen:
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) (§ 9 (1) 10 BauGB)
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:	
	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
	Katasteramtliche Flurstücksnummer
	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
	Künftig fortfallendes Gebäude
	Vermessungslinien mit Maßangaben
	Schnittebene



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

Straßenprofil/Schnitt A-A: (M. 1:100)



STAND: 05 / 01

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Fahrtenkrug

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGERBERG, WICKELSTR. 3, TEL. 04551/81520

FAHRENKRUG

KREIS SEGERBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.13

FÜR DAS GEBIET

"Zwischen Wahlstedter Straße und Bahnhofstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2474) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.1.2000 (IGVOBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.13 "Zwischen Wahlstedter Straße und Bahnhofstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstellen vom 03.03.2000 bis zum 14.03.2000 durch Abdruck in der amtlichen Bekanntmachungsblatt am 14.03.2000 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.03.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2000 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensummeren Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 19.04.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.04.2000 bis zum 02.02.2001 während der Dienststunden folgendermaßen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.12.2000 in Uns Dörfer in der Zeit vom 02.04.2000 bis zum 22.12.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05.04.2001 bis zum 20.06.2001 während der Dienststunden folgendermaßen erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 25.05.2001 durch Abdruck in Uns Dörfer in der Zeit vom 05.04.2001 bis zum 25.05.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.02.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Fahrtenkrug



DEN 29.08.2001
Böller
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER

9. Der katastermäßige Bestand am 16. Juni 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT



DEN 27. Aug. 2001
Wille
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE Fahrtenkrug



DEN 28.08.2001
Böller
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 14.03.2001 (vom 02.04.2000 bis zum 22.12.2000) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzungsergänzung am 15.02.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE Fahrtenkrug



DEN 25.09.2001
Böller
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER